

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1968	Nummer 78
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	17. 5. 1968	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein- Westfalen	1012

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 26 v. 27. 5. 1968	1021
Nr. 27 v. 4. 6. 1968	1021
Nr. 28 v. 6. 6. 1968	1021

I.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 17. 5. 1968 —
I B 2 41.00/31 E/68 = IV 210 — 10.10

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966
(GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968
(GV. NW. S. 149) — SGV. NW. 2030 —, wird für die Laufbahn
des höheren Forstdienstes folgende Ausbildungs- und
Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Forstdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. die forstliche Hochschulschlußprüfung an der Georg-August-Universität Göttingen, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau oder der Ludwig-Maximilians-Universität München bestanden hat,
3. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im höheren Forstdienst geeignet erscheint.

(2) Die Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, die der forstlichen Hochschulschlußprüfung (Absatz 1 Nr. 2) entspricht, kann durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als gleichwertig anerkannt werden.

§ 2

Bewerbungsgesuch

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch eine Heiratsurkunde,
3. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit,
4. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
5. das Zeugnis über die Hochschulvorprüfung,
6. das Zeugnis über die Hochschulschlußprüfung,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf und die Feststellung enthält, daß der Bewerber die körperliche Eignung oder bei Schwerbeschädigten das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit besitzt,
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
9. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
10. ein Nachweis, daß die Jägerprüfung abgelegt worden ist; hat der Bewerber die Jägerprüfung noch nicht abgelegt, so ist der Nachweis bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes I (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) nachzureichen.

(3) Das Bewerbungsgesuch ist spätestens zwei Jahre nach Bestehen der forstlichen Hochschulschlußprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 1 Abs. 2) einzureichen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann eine spätere oder eine verspätete Vorlage des Bewerbungsgesuchs zulassen.

(4) Über die Einstellung entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Vor der Einstellung ist ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(5) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Großen Forstlichen Staatsprüfung begründen keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,
Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Forstreferendar“ ernannt. Er hat bei seinem Dienstantritt den Diensteid der Beamten zu leisten. Über seine Verteidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Referendar erhält Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, den Referendar auf allen Gebieten der Forstverwaltung und des Forstbetriebes zu schulen und ihn mit den Aufgaben des höheren Forstdienstes vertraut zu machen. Er soll einen Überblick über die forstlichen Verhältnisse im Lande Nordrhein-Westfalen erhalten und die Waldbesitzarten kennenlernen. Über das Fachwissen hinaus soll sein Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 5

Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist jeden eingestellten Bewerber einem Regierungspräsidenten zu.

(2) Der Regierungspräsident bestimmt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren Forstdienstes zum Ausbildungsleiter. Dieser überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars und weist ihn den Ausbildungsstellen zu.

(3) Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen obliegt den Leitern der Ausbildungsstellen.

§ 6

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Der Referendar wird ausgebildet:

- | | |
|--|------------|
| 1. bei einem staatlichen Forstamt
(Ausbildungsabschnitt I) | 9 Monate. |
| 2. bei einer Landwirtschaftskammer und
bei einer Privatforstverwaltung
(Ausbildungsabschnitt II) | 7 Monate. |
| 3. beim Forsteinrichtungsamt
(Ausbildungsabschnitt III) | 6 Monate. |
| 4. während einer Reisezeit von
(Ausbildungsabschnitt IV) | 2 Monaten. |
| 5. bei einem Regierungspräsidenten
(Ausbildungsabschnitt V) | 6 Monate. |

(3) Der Regierungspräsident ändert Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis IV, wenn dies der

Ausbildungszweck erfordert. Er kann in begründeten Einzelfällen Reihenfolge und Dauer dieser Abschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Referendar erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnittes erreicht hat.

(4) Der Regierungspräsident kann den Vorbereitungsdienst bis zu insgesamt sechs Monaten verlängern, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der forstlichen Hochschlußprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu 3 Monaten angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 7

Ausbildungsabschnitt I

(1) Während der Ausbildung bei einem staatlichen Forstamt ist der Referendar mit den bei einem Forstamt anfallenden Aufgaben vertraut zu machen. Die Aufgaben eines Forstbetriebsbeamten sind ihm für die Dauer von insgesamt vier Monaten nach Möglichkeit in der Kulturzeit und in der Hauptfällungszeit zu übertragen. In dem Betriebsbezirk soll eine größere Zahl von Walдарbeitern tätig sein.

(2) Der Referendar hat sich mit den für das Forstwesen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

§ 8

Ausbildungsabschnitt II

(1) Während dieses Ausbildungsabschnittes ist der Referendar mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer, insbesondere mit der Betreuung des Privatwaldes sowie mit seinen forstpolitischen, betriebswirtschaftlichen und forsteinrichtungstechnischen Verhältnissen vertraut zu machen. Der Referendar soll für die Dauer von drei Monaten einer privaten Forstverwaltung zugewiesen werden, die über einen für den höheren Forstdienst ausgebildeten Betriebsleiter verfügt. Die private Forstverwaltung soll nach Möglichkeit außerhalb des Regierungsbezirks liegen, in dem der Referendar den Ausbildungsabschnitt I abgeleistet hat. Die Forstverwaltungen solcher Privatwaldbesitzer, die eigene Urprodukte weiterverarbeiten oder ein anderes wirtschaftliches Unternehmen betreiben, sollen bei der Auswahl bevorzugt werden.

(2) Während des gesamten Ausbildungsabschnittes II ist Ausbildungsstelle im Sinne des § 5 die Landwirtschaftskammer.

§ 9

Ausbildungsabschnitt III

(1) Der Referendar wird einen Monat einem Standortkartierer zugeteilt und von diesem in der Aufnahme und Beurteilung von Waldstandorten unterwiesen. Danach ist er längstens für die Dauer von vier Monaten einem Forsteinrichter zuzuteilen, unter dessen Aufsicht er ein Revier oder einen Revierteil selbständig einzurichten hat. Das Revier oder der Revierteil soll außerhalb des Landesteils liegen, in dem die Ausbildungsbehörde ihren Sitz hat.

(2) Mindestens einen Monat ist der Referendar im Innendienst des Forsteinrichtungsamtes zu beschäftigen. Während dieser Zeit soll ihm die Auswertung der von ihm ausgeführten Außenarbeiten aufgetragen werden.

§ 10

Ausbildungsabschnitt IV

(1) Während der Reisezeit soll der Referendar nach einem von der Ausbildungsbehörde genehmigten Reise-

plan Forstämter aller Besitzarten in möglichst unterschiedlichen Wuchsgebieten, Forstbaumschulen, Pflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten kennenlernen. Er kann auch holzver- und -bearbeitende Betriebe besuchen und sich an Fachexkursionen beteiligen. In jedem besuchten Forstamt soll er sich mindestens drei Tage aufhalten.

(2) Einen Teil der Reisezeit kann der Referendar auch zum Besuch geeigneter Forstämter, Forstbaumschulen oder Betriebe im Ausland verwenden.

(3) Der Referendar hat der Ausbildungsbehörde den Besuch der Forstämter, Forstbaumschulen und Betriebe sowie die Teilnahme an Fachexkursionen nachzuweisen.

§ 11

Ausbildungsabschnitt V

(1) Der Referendar soll einen Überblick über Aufbau und Aufgaben einer Bezirksregierung erhalten. Er ist in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, das Beamtenrecht sowie in die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landesplanung einzuführen.

(2) Dem Referendar ist ein Überblick über alle Sachgebiete des Dezernates Forstwesen zu vermitteln. Er ist insbesondere in folgende Gebiete einzuführen: Inspektion der staatlichen Forstämter, forstliches Liegenschaftswesen, tarifrechtliche und sonstige Angelegenheiten der Waldarbeiter und Fragen der Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen. Ihm soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, sein theoretisches Wissen auf den Prüfungsgebieten der Großen Forstlichen Staatsprüfung zu vertiefen.

§ 12

Lehrgänge

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann anordnen oder zulassen, daß der Referendar an Lehrgängen oder Unterrichtungen, insbesondere an Unterweisungen über Aufgaben anderer Verwaltungen teilnimmt. Lehrgangs- und Unterrichtszeiten werden auf die Ausbildungsabschnitte angerechnet, in die sie fallen, wenn der Regierungspräsident nicht eine abweichende Regelung trifft.

§ 13

Befähigungsberichte

Nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte I, II, III und V ist von der Ausbildungsstelle ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten. Die Gesamtleistung ist mit einer der nachstehenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Der Befähigungsbericht ist der Ausbildungsbehörde und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 14

Ausbildungsberichte

(1) Der Referendar hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an Ausbildungsberichte zu führen. Darin sind die wichtigsten Erfahrungen und Erkenntnisse niederzulegen. Auszüge aus Büchern, Betriebswerken oder Akten sollen die Ausbildungsberichte nicht enthalten.

(2) Die Ausbildungsberichte sind vierteljährlich und am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes der Ausbildungs-

Anlage 1

stelle vorzulegen. Diese hat die Eintragungen zu prüfen, die Einsichtnahme zu vermerken und etwaige Mängel mit dem Referendar zu erörtern; am Ende eines Ausbildungsabschnittes hat sie die Ausbildungsberichte unverzüglich dem Ausbildungsleiter zuzuleiten. Die Eintragungen über die Ausbildung bei einer privaten Forstverwaltung sind nach Abschluß dieser Ausbildung über den Betriebsleiter der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Die Eintragungen im Ausbildungsabschnitt IV sind nach Beendigung der Reisezeit der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

(3) Hält die Ausbildungsstelle die Ausbildungsberichte bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes für unzureichend, legt sie diese zusammen mit dem Befähigungsbericht (§ 13) der Ausbildungsbehörde vor.

(4) Die Ausbildungsberichte sind vier Monate vor Beginn der Großen Forstlichen Staatsprüfung abzuschließen.

§ 15

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres sechs Wochen nicht überschreiten. Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

§ 16

Entlassung

Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

1. er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden,
2. seine Leistungen derart mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreicht,
3. er die Meldung zur Großen Forstlichen Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

III. Prüfung

§ 17

Große Forstliche Staatsprüfung

(1) Die Große Forstliche Staatsprüfung wird vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuß der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in Hannover abgelegt.

(2) Das Prüfungsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen der dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Anlage 2 beigefügten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst im Lande Niedersachsen, soweit in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

§ 19

Berufsbezeichnung

Wer die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Forstdienstes“ zu führen.

§ 20

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. 7. 1968 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die vom Reichsforstmeister erlassenen Ausbildungsvorschriften für den höheren Forstdienst v. 31. 1. 1940 (n. v.) — I II 760 — und die RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1962 (MBI. NW. S. 1448 SMI. NW. 203010), v. 7. 8. 1962 (MBI. NW. S. 1530 SMI. NW. 203010) und v. 30. 10. 1962 (MBI. NW. S. 1842 SMI. NW. 203010) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der am 30. 6. 1968 in der Ausbildung befindlichen Forstreferendare richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Anlage 1 (zu § 13)

.....
(Ausbildungsbehörde)

.....
(Ausbildungsstelle)

....., den 19.

Befähigungsbericht

über den	(Dienstbezeichnung)	(Vor- und Familienname)
Ausbildungsabschnitt:	von	bis
Davon Urlaub:	von	bis
Sonstige Dienstversäumnisse:	von	bis
Grund:	von	bis

1. Persönlichkeitsmerkmale

- a) Auffassungsgabe
 - b) Urteilsfähigkeit
 - c) Selbständigkeit
 - d) Ausdrucksvermögen
- aa) mündlich
 - bb) schriftlich

- e) Fleiß
- f) Ordnungssinn
- g) Zuverlässigkeit und Gründlichkeit
- h) Pünktlichkeit
- i) Persönliches Auftreten
- j) Verhalten gegenüber den Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie der Bevölkerung

2. Leistungen

- a) Arbeitsfreude
- b) Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht)
- c) Theoretische Kenntnisse
- d) Entschlußkraft
- e) Ergebnis der Besprechungen und Übungsarbeiten

3. Dienstliche und außerdienstliche Führung

.....

.....

4. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

.....

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

.....

5. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

.....

.....

6. Zusammenfassendes Urteil:

.....

.....

.....

Gesamtleistung *)

.....

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen.

....., den 19.....

.....

(Unterschrift des Forstreferendars)

Sichtvermerk der Ausbildungsbehörde:

....., den 19.....

.....

(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

*) Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bezeichneten Noten zu bewerten.

Anlage 2 (zu § 17)

Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst im Lande Niedersachsen.

D. Große Forstliche Staatsprüfung

§ 27

Prüfungsausschuß

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuß der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Hannover abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß führt das Dienstsiegel des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 28

Meldung

(1) Die Meldung zur Großen Staatsprüfung hat der Forstreferendar spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf dem Dienstwege an den Minister abzugeben. Der Meldung sind beizufügen:

- a) das Tagebuch,
- b)
- c)

(2) Zugleich mit der Meldung ist eine Prüfungsgebühr von 100 DM an die Niedersächsische Landeshauptkasse in Hannover zu entrichten. Die Zahlung der Prüfungsgebühr ist mit der Meldung nachzuweisen.

(3) Der Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks) fügt der Meldung einen Aktenauszug mit einer eigenen Stellungnahme (Anlage 4) bei. Der Minister leitet die Meldung mit den Personalakten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

§ 29

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlaßt die Bewertung des Tagebuchs und entscheidet danach über die Zulassung zur Prüfung. Erhält das Tagebuch eine schlechtere Note als 4,0 (§ 36), so ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

(2) Das Tagebuch (wird) jeweils durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses (Hauptreferent) und einen weiteren Beamten des höheren Forstdienstes (Mitreferent) bewertet. Schließt sich der Mitreferent der Bewertung durch den Hauptreferenten nicht an, so entscheidet der Vorsitzende.

(3) Wird der Forstreferendar zur Prüfung nicht zugelassen, so bestimmt der Vorsitzende, wann sich der Forstreferendar erneut zur Großen Staatsprüfung melden kann. Die eingezahlte Prüfungsgebühr wird erstattet. Der Forstreferendar hat nach näherer Weisung des Ministers den Vorbereitungsdienst fortzusetzen.

§ 30

Gang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) schriftliche Prüfung,
- b) mündliche Prüfung,
- c) Waldprüfung.

§ 31

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel aus 11 Aufsichtsarbeiten aus folgenden Gebieten:

- a) 4—5 Aufgaben aus Waldbau und Forsteinrichtung,
- b) 3—4 Aufgaben aus Verwaltung, Recht und Jagd,
- c) 3—4 Aufgaben aus Forstbenutzung, Arbeitslehre, Wegebau, Forstschutz,
- d) 1—2 Aufgaben aus Forstpolitik und Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die Aufgaben werden durch den Vorsitzenden bestimmt. Dieser setzt zugleich die Frist für ihre Bearbeitung fest; sie soll in der Regel 4 Stunden betragen. An einem Tage können mehrere Aufgaben gestellt werden. Aus dem Gebiet „Waldbau und Forsteinrichtung“ ist eine Aufgabe für eine umfangreichere Arbeit mit 6—8 Stunden Bearbeitungszeit zu stellen (Doppelaufgabe). Es können weitere Doppelaufgaben gestellt werden, in diesem Fall verringert sich die Zahl der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Arbeit.

(3) Für die Bearbeitung dürfen die Hilfsmittel benutzt werden, die auch im praktischen Dienstbetrieb angewendet werden, es sei denn, daß dies in der Aufgabe ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

§ 32

(1) Die Aufsicht bei den Prüfungen führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer Beamter des höheren Forstdienstes.

(2) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit einer ihm zugeteilten Kennziffer versehen an den Aufsichtsbeamten abzugeben. Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er kann bei einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung den Prüfling von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgebiete und Fächer:

1. Prüfungsgebiet Forst- und Jagdwesen:
 - a) Waldbau, Forsteinrichtung,
 - b) Forstbenutzung (Holzverwertung, Nebennutzungen),
 - c) Arbeitslehre,
 - d) Forstschutz,
 - e) Jagdwesen.
2. Prüfungsgebiet Recht und Verwaltung:
 - f) Forstverwaltung,
 - g) Bürgerliches Recht, Strafrecht, Verfahrensrecht,
 - h) Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Arbeitsrecht,
 - i) Forstpolitik, Forstgesetzgebung,
 - k) Forstliche Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die Prüfung wird für jedes Prüfungsfach — im allgemeinen jeweils für eine Gruppe von drei Prüflingen — durch folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses abgehalten:

- a) den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
- b) ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Beisitzer,
- c) für jedes Prüfungsfach ein weiteres als Prüfer besonders bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung kann auf mehrere Tage verteilt werden. Die Prüfungszeit für jedes einzelne Prüfungsfach soll für jeden Prüfling zehn Minuten betragen. Die Fragestellung obliegt grundsätzlich dem Prüfer (Abs. 2 Buchst. c).

§ 34

Waldprüfung

Die Waldprüfung wird durch vom Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses an zwei Tagen und in zwei Waldgebieten mit verschiedenen Standorts- und Bestandsverhältnissen abgehalten. Dem Prüfling werden dabei Fragen über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse des Reviers vorgelegt sowie vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung oder für einen freien Vortrag an Ort und Stelle gestellt. Die Aufgaben sollen zum Inhalt haben:

1. Standorts- und Bestandesbeschreibung, Beurteilung der bisherigen und Festlegung der künftigen Bewirtschaftung eines ganz- oder teilweise zur Verjüngung anstehenden Hochwald- oder Übergangswaldbestandes oder -bestandesblockes oder einer schwierigen Kultur- oder Katastrophenfläche;
2. Auszeichnung schwieriger Pflege- und Verjüngungshiebe, Organisation und Technik der Holzaufarbeitung und Bringung, Holzaushaltung und Beurteilung der Verwertung von Holzarten;
3. Beurteilung und Anordnung von Betriebsmaßnahmen und Wirtschaftsplanung, Forstschutz, Jagd und Nebenbetriebe.

§ 35

Bewertung
der Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeiten (§ 31) werden jeweils durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses und einen weiteren Beamten des höheren Forstdienstes bewertet, der insoweit dem Prüfungsausschuß beitrifft. Beide Prüfer haben ihr Urteil unabhängig voneinander abzugeben. Weichen ihre Noten voneinander ab, so ist der Mittelwert maßgeblich.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung (§ 33) werden für jedes Prüfungsfach durch die zuständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 33 Abs. 2) bewertet. Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sind für jedes der beiden Prüfungsgebiete zu einer Gesamtnote zusammenzufassen.

(3) Die Waldprüfungsaufgaben (§ 34) sind im Anschluß an die Prüfung durch die dafür bestimmten Prüfer einzeln zu bewerten; dabei ist für jede schriftliche Bearbeitung eine von dem Prüfungsausschuß gefertigte Lösung heranzuziehen. Aus den Noten der einzelnen Aufgaben ist eine Gesamtnote unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Bearbeitungsdauer der Aufgaben zu bilden.

§ 36

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)
sehr gut bis gut	(1,5)
gut	(2)
gut bis befriedigend	(2,5)
befriedigend	(3)
befriedigend bis ausreichend	(3,5)
ausreichend	(4)
ausreichend bis ungenügend	(4,5)
ungenügend	(5)

(2) Sind mehrere Noten zu einem Mittelwert oder einer Gesamtnote zusammenzufassen, so ist diese nur auf die erste Zehntelstelle zu berechnen, eine Aufrundung auf die in Abs. 1 angegebenen Zahlen findet nicht statt.

§ 37

Prüfungsentscheidung

(1) Den Ausgang der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an die Waldprüfung. Hierbei wird aus den Noten für die Aufsichtsarbeiten (§ 30) und das Tagebuch

sowie den Gesamtnoten für die beiden Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung und für Waldprüfung das Gesamtergebnis der Prüfung ermittelt. Dabei sind die Noten für das Tagebuch, für die Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung und für Doppelaufgaben (§ 31 Abs. 2) zweimal, die Note für die Waldprüfung viermal einzusetzen. Neben den Prüfungsleistungen sind auch die bei den Prüfungsunterlagen befindlichen Beurteilungen und Zeugnisse sowie der Eindruck der Persönlichkeit des Prüflings angemessen zu berücksichtigen.

(2) Nach Maßgabe des Gesamtergebnisses ist die Gesamtpfungsleistung mit

„sehr gut bestanden“ (bei einem Gesamtergebnis von 1—1,6, in besonderen Fällen bis 1,7),

„gut bestanden“ (bei einem Gesamtergebnis von 1,7 bis 2,3, in besonderen Fällen bis 2,4),

„befriedigend bestanden“ (bei einem Gesamtergebnis von 2,4—3,0, in besonderen Fällen bis 3,1),

„ausreichend bestanden“ (bei einem Gesamtergebnis von 3,1—3,7),

„nicht bestanden“ (in allen anderen Fällen)

zu bewerten.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ihr Gesamtergebnis unter 3,7 liegt oder sich für die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung oder die Waldprüfung jeweils eine schlechtere Note als 4 errechnet. Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß eine Prüfung auch bei einer schlechteren Note als 4 für die schriftliche oder mündliche Prüfung bestanden ist, wenn der allgemeine Eindruck der Persönlichkeit des Prüflings es wahrscheinlich erscheinen läßt, daß er den Anforderungen des Dienstes trotzdem genügen wird und das Gesamtergebnis der Prüfung nicht unter 3,7 liegt.

§ 38

Prüfungszeugnis und Beurkundung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis (Anlage 5). Wird er nicht in den Landesdienst übernommen, so kann ihm der Minister die Befugnis erteilen, die Bezeichnung „Assessor des Forstdienstes“ zu führen.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift (Anlage 6) zu fertigen und von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt eine Rangliste der Prüflinge nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtergebnisses der einzelnen Prüflinge auf. Ergeben sich für mehrere Prüflinge gleiche Noten, so entscheidet das Ergebnis der Waldprüfung, ist auch dieses das gleiche, das der schriftlichen Doppelaufgaben. Die Prüflinge erhalten einen Abdruck der Rangliste.

§ 39

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonst von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen.

(2) Ist der Prüfling aus den in Abs. 1 genannten Gründen vor Beginn der Prüfung zurückgetreten, so kann der Minister die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes bis zu einem neuen Prüfungstermin anordnen. Bricht der Prüfling aus den in Abs. 1 genannten Gründen die schriftliche Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, in welchem Umfange die bereits abgegebenen Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Für die Nachholung der Prüfung ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

(3) Versäumt der Prüfling den Beginn oder einen Teil der Prüfung schuldhaft, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 40

Täuschungsversuch
und ordnungswidriges Verhalten

(1) Hat der Prüfling versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder ordnungswidriges Verhalten zu beeinflussen, so kann er auf Beschluß des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(2) Wird nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, so kann der Minister die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Die Ungültigkeit muß innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die Täuschungs-

handlung bekanntgeworden ist. Die Erklärung ist dem Betreffenden zuzustellen.

§ 41

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Große Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, wiederholen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine andere Frist für die Wiederholungsprüfung festsetzen, wenn besondere Gründe es angezeigt erscheinen lassen.

(2) Bis zur Wiederholung der Großen Staatsprüfung hat der Forstreferendar nach näherer Weisung des Ministers den Vorbereitungsdienst fortzusetzen.

Anlage 4

Personalblatt für die Große Staatsprüfung

Forstreferendar	(Vorname)	(Zuname)
Geboren am:	Familienstand:	
in:	ledig — verh. — verw. — gesch.	
Rel.:	seit:	
Stand und Wohnort des Vaters:	Ehefrau (Vorname, Zuname):	
Gesundheitszustand:	geboren am:	
Wirtschaftliche Verhältnisse:	in:	
Dienststrafen:	Stand des Vaters:	
Praktische Ausbildung:	Kinder:	
von bis	(Vorname)	(Geburtstag)
im Forstamt:		
Jägerprüfung bestanden am:		

Prüfungen	a) abgelegt wann	b) ergänzt c) wiederholt wann	Durchschnittsbewertung a b c	Gesamturteil
Reifeprüfung				
Hochschulvorprüfung				
Hochschulschlußprüfung				

Vorbereitungsdienst

von — bis	Dienstbehörde	Ausbildungsabschnitt	Urlaub von — bis	Dienstversäumnisse von — bis	Grund

Anlage 4 (Rückseite)

von — bis	Dienstbehörde	Ausbildungs- abschnitt	Urlaub von — bis	Dienstversäumnisse von — bis	Grund

Auszug aus den Befähigungsberichten mit Stellungnahme des Landesforstamtes.

Prüfscheine:

a) Waldwegebau:

b) Waldarbeitslehre:

....., den
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Auftrage:

Anlage 5

Der Prüfungsausschuß
für den höheren Forstdienst
in Hannover

Prüfungszeugnis

Forstreferendar
(Vorname) (Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

Die Große Staatsprüfung für den höheren Forstdienst

zum Male abgelegt und mit bestanden.

Hannover, den 19.....

(Vorsitzender:)

Bewertungen: 1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

bestanden.

Anlage 6 (Umschlag)
Hierzu Einlage 6 a

Der Prüfungsausschuß
für den höheren Forstdienst
in Hannover

Niederschrift

über die in der Zeit vom bis 19.....

abgehaltene

Große Staatsprüfung für den höheren Forstdienst

Zahl der Prüflinge

Aufgestellt

....., den

Der Prüfungsausschuß

Bewertungen: 1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = ungenügend

Der Vorsitzende:

Die Prüfer:

Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6a (zu Anlage 6)

Prüflinge		Schriftliche Prüfung																
Nr.	Vorname, Zuname Geburtsort und -ort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
1	Beispiel: Wilhelm Forstmann 31.1.1931, Alpach	a) Einzelnoten	2	1	3,5	4	3	2,5	3	2,5	1	1,5	2	2	1,5	2	2,5	2,5
		b) Mittelwerte u. Gesamtnoten	1,5	3,7	2,7	2,7	1,2	2	2	1,7	1,7	2,2	5*)	2,5				
2		a) Einzelnoten																
		b) Mittelwerte u. Gesamtnoten																
usw. bis 10		a) Einzelnoten																
		b) Mittelwerte u. Gesamtnoten																

*) Wenn dem Prüfling eine Täuschung bei der schriftlichen Arbeit nachgewiesen wird, kann in diesem Prüfungsgebiet als Mittelwert die Note „5“ gegeben werden.

Mündliche Prüfung		Waldprüfung										Schriftliche Arbeit		Tagebuch doppelt		Gesamtbewertung		Zahl d. Mittelwerte und Gesamtnoten		Durchschnittsbewertung		Gesamturteil		Nr. der Rangliste		Bemerkungen	
Forst- und Jagdwesen doppelt	Recht und Verwaltung doppelt	vierfach																									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k																	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38					
2	5	3,5	4	2,5	3	3,5	2	4	3	2	1	5	3	3	3,5	4	2,5	2,5	5	2	3	3	3,5				
3,4		3,4		3,1		3,1		3,1		2,9		2,9		2,9		2,9		2,9		2,9		2,7					

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 26 v. 27. 5. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320		Berichtigung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekosten-gesetz — LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57)	171
223	30. 4. 1968	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Schaufenstergestalterlehrlinge der Mittel- und Oberstufe an der Kaufmännischen Berufsschule der Stadt Paderborn	171
72	7. 5. 1968	Verordnung NW PR Nr. 6/68 über die Aufhebung der Preisvorschriften über Handelsaufschläge für Düngemittel	172
	29. 4. 1968	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Kalenderjahre 1967 und 1968 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	172
	29. 4. 1968	Bekanntmachung in Enteignungssachen	172

— MBl. NW. 1968 S. 1021.

Nr. 27 v. 4. 6. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	20. 5. 1968	Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Finanzministers	173
223	30. 4. 1968	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (2. AVOzSchVG)	174
223	30. 4. 1968	Erste Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach §§ 7 und 12 — (1. AVOzSchpflG)	174
97	9. 5. 1968	Verordnung NW PR Nr. 2/68 zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	174
97	9. 5. 1968	Verordnung NW PR Nr. 3/68 zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rhein- häfen im Lande Nordrhein-Westfalen	175
97	9. 5. 1968	Verordnung NW PR Nr. 4/68 zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwest- fälischen Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser	176
97	9. 5. 1968	Verordnung NW PR Nr. 5/68 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrs- abgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen	176

— MBl. NW. 1968 S. 1021.

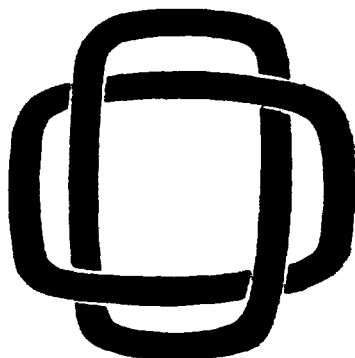
Nr. 28 v. 6. 6. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	21. 5. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	177
600	20. 5. 1968	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Essen-Ost und Essen-Süd	178
7831	28. 5. 1968	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh	178

— MBl. NW. 1968 S. 1021.

Nicht nachlassen!



**Halte Verbindung
nach drüben!**

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.